

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 6 (1916)
Heft: 10

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“

Organ reconue obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Druck und Verlag:
KARL GRAF
Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi
Abonnements:
Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 15.—
Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich.
Inseraten-Verwaltung für ganz Deutschland: AUG. BEIL, Stuttgart

Insertionspreise:
Die viergesparte Petitezeile
40 Rp. - Wiederholungen billiger
la ligne - 40 Cent.
Zahlungen nur an EMIL SCHÄFER in Zürich I.

Annoncen-Regie:
EMIL SCHÄFER in Zürich I
Annoncenexpedition
Gerbergasse 5 (Neu-Seidenhof)
Telefonruf: Zürich Nr. 9272

Die Schulkinematographie in Österreich.

Von Fachlehrer Karl Brauner.

Auch die österreichische Lehrerschaft hat die Vorteile des Kinematographen und der Lichtbildverträge schon seit langem entsprechend gew. rdigt. Auf Anregungen aus den Kreisen des Lehrerkollegiums mancher Anstalten ist die Schulleitung vielfach dazu übergegangen, unter Verzicht auf minder wichtige Anschaffungen, aus den Mitteln einen Projektionsapparat und, wo mehr aufgewendet werden konnte, einen kinematographischen Apparat zu kaufen. Nach meinem Urteil und nach Ansicht der größern Mehrzahl meiner Kollegen sind die Resultate, die mit Hilfe dieser Apparate und unter Zugrundelegung eines dem Lehrplane angepaßten Vortrages, erzielt wurden, mehr als befriedigend zu nennen. Die Schüler waren in der Lage, den durch den kinematographischen Apparat erläuterten und anschaulich gemachten Unterrichtsgegenstand besser zu erfassen und sich nachhaltiger einzuprägen, als durch den mündlichen Vortrag allein. Speziell meine Versuche mit naturwissenschaftlichen Unterrichtsstoffen stellten den Lehrer bestens zufrieden und machten den Schülern das Ver greifen des zu Lehrenden zur Spielerei.

Daß die Schulkinematographie in Österreich auf dem besten Wege ist, allgemein eingeführt zu werden, beweist ein Erlass des Unterrichtsministeriums vom 3. Juli 1915,

wonach die genannte Instanz es den Landesschulräten überläßt, geeignete Vorführungen für kinematographische Unterrichtsstunden zu treffen. In der Erkenntnis der großen Bedeutung, die Skioptikon und Kinematograph als Lehrmittel beim Unterricht erlangt haben, wurden sämtlichen Schulleitungen allgemeine Instruktionen erteilt. Darauf können die Rektoren einzelnen vertrauenswerten Firmen, unter der Voraussetzung, daß sie auch eine einschlägige Bewilligung der betreffenden, politischen Landesstelle nachzuweisen vermögen, gestatten, geschlossene, nur für Schüler zugängliche kinematographische und Skioptikvorträge an allgemeinen Volks- und Bürgerhöhlen, Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, unter folgenden Bedingungen zu veranstalten. Die Apparate müssen derart eingerichtet sein, daß sie eine Gefahr von Feuern wegen möglichst ausschließen. Wegen der Art der Durchführung dieser Vorträge, sowie wegen des von den Schülern zu entrichtenden Eintrittspreises haben sich die Veranstalter mit den Schulleitungen ins Einvernehmen zu setzen. Den Schulleitungen bleibt es auch ganz überlassen, einen Pauschalpreis zu vereinbaren, um die Teilnahme an diesen Vorträgen möglichst vielen Schülern zu ermöglichen. Das Programm für diese Vorträge, das sich soweit als tunlich dem Unterricht anpassen soll, ist im Einvernehmen mit den Schulleitungen festzusetzen. Ausdrücklich wird hierbei bemerkt, daß auch bei diesen Vorstellungen die allgemeinen Zensurvorschriften zu beobachten sind. Auf die Schüler darf keinerlei Zwang zum Besuch dieser Vorträge ausgeübt werden.

Das sind in großen Zügen die Bedingungen, die sich auf kinematographische Vorführungen außerhalb des Schul-